

Sitzung vom 20. Dezember 2017

155	0	Führung
	0.0	Gemeinderecht
	0.0.1	Erlasse der Gemeinde
	0.0.1.3	Reglemente
		Überarbeitung Submissionsreglement 2010 resp. Neuerlass "interne Weisung über das Vorgehen bei Submissionen und die Vergabe im freihändigen Bereich"

öffentlich

Ausgangslage

Das bestehende "Submissionsreglement" vom 7. April 2010 hat sich in einigen Punkten als überholt und teils nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung im Kanton Zürich erwiesen.

Parallel dazu hatte der Gemeinderat den Wunsch geäussert, dass ortsansässige Unternehmen in der Vergabe - insbesondere im freihändigen Bereich - "bevorzugt" behandelt werden könnten.

Diese Ausgangslage führte zu einem Neuerlass. Bei der Erarbeitung hat sich gezeigt, dass ein eigentliches Reglement keinen Sinn macht, sondern dass vielmehr die Form einer internen Weisung angebracht ist.

Vorgehen

Für eine Neufassung wurde ein Entwurf erstellt, der insbesondere auch versuchte, die juristisch zulässigen Grenzen in Bezug auf Vergaben an das lokale Gewerbe auszuloten. Dieser Entwurf wurde in der Folge von einem ausgewiesenen Submissionsrechtsfachmann, RA Raphael Rigling, Baumberger Rechtsanwälte Winterthur, geprüft und kommentiert. Diese Kommentare zeigten deutlich auf, dass das Submissionsrecht ziemlich enge Schranken weist.

An der Klausur des Gemeinderates von Ende August 2017 wurde die kommentierte Version durchberaten, und der Gemeinderat kam zum Schluss, dass eine Neufassung notwendig ist, und dass diese den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen muss. Nach einer nochmaligen Diskussion in der Geschäftsleitung wurde - nebst marginale Anpassungen - unter Punkt 3 noch eingefügt, dass nicht nur die Vergabekriterien, sondern auch deren genaue Ausgestaltung vom Gemeindeschreiber zu prüfen sind. Nun kann die definitive Weisung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Inhaltliche Wertung

Die neue Weisung enthält klare Zuweisungen der Verantwortlichkeiten und gegenüber dem ursprünglichen Reglement insbesondere auch eine Regelung der Abläufe bei einer Submission im öffentlichen, selektiven oder Einladungsverfahren. Im Sinne einer Art IKS für Submissionen wird festgeschrieben, dass alle diese Geschäfte vor der Ausschreibung vom Gemeindeschreiber oder der Stellvertretung begutachtet werden müssen. Diese Anpassung ist zur Qualitätssicherung sinnvoll, und hat sich auch als notwendig erwiesen, weil in letzter Zeit namentlich auch externe Berater sich in der Ausgestaltung der anzuwendenden Kriterien nicht immer als auf dem Stand der Rechtsprechung erwiesen haben.

In Bezug auf die Förderung des lokalen Gewerbes muss festgestellt werden, dass dieser Prämisse juristisch ziemlich enge Schranken gesetzt werden. Immerhin ist die Absicht des Gemeinderates in den übergeordneten Zielen klar festgehalten. Damit kann auch ein Zeichen gegen Innen gesetzt werden, wobei in den entsprechenden Schulungen des Personals aber auch auf das Diskriminierungsverbot hingewiesen werden muss.

Fazit

Mit der neuen internen Weisung liegt nun ein Instrument vor, welches die Verantwortlichkeiten und Abläufe bei einer Vergabe generell, und in freihändigen Verfahren im Speziellen, auch mit Bezug auf kommunale Anbieter so klar wie möglich regelt.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die "interne Weisung über das Vorgehen bei Submissionen und die Vergabe im freihändigen Bereich", dat. 20. Dezember 2017, wird genehmigt und in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Viktor Ledermann
Gemeindeschreiber

versandt am: